

<b>Zeitschrift:</b>	Nachrichten der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare und der Schweizerischen Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles de l'Association des Bibliothécaires Suisses et de l'Association Suisse de Documentation
<b>Herausgeber:</b>	Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation
<b>Band:</b>	27 (1951)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Nutzbarmachung der technischen Erfahrungen der amerikanischen und kanadischen Industrie : technischer Auskunftsdiensst zu Gunsten der OECE-Länder
<b>Autor:</b>	Mikulaschek, W.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-770888">https://doi.org/10.5169/seals-770888</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nichtzutreffende gestrichen, aber Mangelndes nicht beigefügt werden mit Ausnahme jener Angaben, die in direktem Zusammenhang mit dem gesuchten Werke stehen. (Vgl. Postverkehrsgesetz, PO Art. 34, Abschnitt 199, besonders Alinea 3 und 16). Auf dieser Rückseite ist somit eine exakte Streicharbeit unbedingt nötig und jede Ungenauigkeit führt zu Unklarheiten und zur Rücksendung des Leih-scheines an die bestellende Bibliothek.

**NUTZBARMACHUNG DER TECHNISCHEN ERFAHRUNGEN  
DER AMERIKANISCHEN UND KANADISCHEN INDUSTRIE :  
TECHNISCHER AUSKUNFTSDIENST ZU GUNSTEN  
DER OECE-LÄNDER**

W. MIKULASCHEK

Die Organisation Européenne de Coopération Economique (OECE), der auch die Schweiz angehört, hat sich unter anderem auch die Erhöhung der Produktivität und damit die Verbesserung des Lebens-standards in den ihr angeschlossenen Ländern zum Ziel gesetzt. Diesem Zweck dient auch der technische Auskunftsdiest, der im Rahmen des Marshallplans vom Office of Technical Services (OTS) im Department of Commerce in Washington und vom National Research Council in Ottawa ins Leben gerufen worden ist. Er wurde bereits vor einigen Jahren für die amerikanische Industrie organisiert, der er schon wertvolle Dienste geleistet hat; er wird nun in großzügiger Weise auf alle OECE-Länder ausgedehnt. Beide oben angeführten Stellen verfügen über einen großen Stab erfahrener Fachleute, über eine umfangreiche Dokumentation und vor allem über die Mitarbeit von über 400 amerikanischen und kanadischen Großfirmen. Beide Stellen erteilen detaillierte Auskünfte über ca. 35 Fachgebiete der amerikanischen Industrie und zwar besonders über Ausrüstung und Unterhalt industrieller Großanlagen, Maschinenbau und mechanische Technologie, Präzisionsmechanik, Elektrotechnik, chemische Technologie, pharmazeutische Produkte, Konserver-vierung von Nahrungsmitteln, Keramik, Metallurgie, Holzindustrie, Papierindustrie, Textilindustrie, Herstellung und Verwendung von Kunststoffen usw.

Die praktische Durchführung dieses Auskunftsdiestes gestaltet sich folgendermaßen: In jedem der OECE-Länder wurde eine zentrale Stelle geschaffen, welche die eingehenden Anfragen zunächst daraufhin prüft, ob die gewünschten Auskünfte nicht im eigenen

Land erhältlich sind oder in der wissenschaftlichen und technischen Literatur gefunden werden können. Die auf diese Weise gesichteten Fragen werden an das OTS in Washington gesandt, welches in ca. 4 bis 6 Wochen der betreffenden Landeszentrale die ausführliche Antwort zustellt. Es werden detaillierte Auskünfte namentlich über Betriebsverfahren, Betriebsstörungen und ihre Behebung, Mängel der Erzeugnisse und ihre Beseitigung usw. erteilt, welche auf den Erfahrungen der einschlägigen amerikanischen Industrien basieren und die mit großer Offenheit bekannt gegeben werden. Um es dem OTS zu ermöglichen, eine eingehende Antwort zu geben, muß auch die Frage sehr ausführlich und präzis gehalten sein und z. B. eine genaue Beschreibung der bisher verwendeten Verfahren, die Art der Fehler und Störungen, die Umstände unter denen die Mängel der Erzeugnisse auftreten usw. enthalten. Die Anfragen müssen in englischer Sprache verfaßt sein und in fünf Exemplaren auf Luftpostpapier der Zentralstelle übermittelt werden. Der Dienst ist grundsätzlich kostenlos; es wird nur ein mäßiger Beitrag zur Deckung der Unkosten erhoben.

Jede Landeszentrale erhält Kopien sämtlicher Auskünfte, die von dem OTS auf Anfragen aus allen angeschlossenen Ländern erteilt wurden. Sie werden bei der schweizerischen «Zentralstelle» nach der internationalen Dezimalklassifikation geordnet und bilden zusammen eine äußerst wertvolle Dokumentation über Produktivitäts- und Betriebsfragen. Zugleich wird auf diese Weise verhindert, daß bereits für andere OECE-Länder beantwortete Fragen nochmals nach Washington gesandt werden, da bei eingehenden Anfragen immer zuerst in den Dossiers nachgesehen wird, ob die gewünschte Antwort nicht bereits erteilt wurde.

Als typische Beispiele seien folgende Fragen angeführt (es werden nur die Gebiete erwähnt, ohne in die Details der Anfragen einzugehen):

Starters-Cartridge Type (Anlassen mit Explosivstoffen),  
Cold heading (Kaltstauchen),

Materials recommended for pressure casting machines plunger tips and sleeves (Materialien für hochbeanspruchte Bestandteile von Präßgußmaschinen),

Tempering of high-speed tools (Anlassen von Schnelldrehstählen),  
Plastic gears and plastic screws (Zahnräder und Schrauben aus Kunststoffen),

Refining of scrap aluminium (Raffinieren von Aluminiumabfällen),  
Manufacture of textile shuttles (Fabrikation von Weberschiffchen).

In unserem Lande befindet sich die «Zentralstelle» für diesen Dienst, welche alle weiteren noch gewünschten Auskünfte darüber gerne erteilt, bei Herrn Dipl. Ing. W. Mikulaschek, Wartstraße 14, Zürich 32, dem Delegierten der Schweiz im «Comité des Questions scientifiques et techniques» und im «Groupe de l'Assistance technique» der OECE in Paris. Es ist sehr zu hoffen, daß unsere Industrien, namentlich die kleineren und mittleren Firmen, die über keine eigenen Forschungslaboratorien, Versuchsanstalten und größere Fachbibliotheken verfügen, von dieser hervorragenden Informationsmöglichkeit umfassenden Gebrauch machen werden.

## RÉSOLUTIONS RELATIVES AUX EXAMENS PROFESSIONNELS DE L'ABS

*Le comité de l'ABS soumet à l'assemblée générale du 1er septembre 1951 les résolutions suivantes, élaborées par la commission d'examens conformément au mandat qu'elle a reçu de l'assemblée générale du 26 juin 1949. Les propositions d'amendement doivent être remises par écrit au président au moins une semaine avant l'assemblée (art. 6 des statuts). L'assemblée aura à décider si ces propositions sont à retenir; dans ce cas, les résolutions seraient renvoyées à la commission pour être revues jusqu'à l'assemblée suivante.*

Considérant qu'une formation professionnelle des personnes aspirant à un emploi dans une bibliothèque ainsi que de celles déjà titulaires d'un poste est une nécessité urgente pour répondre aux exigences actuelles de la profession, qu'en outre la profession de bibliothécaire ne peut prétendre à être reconnue comme telle que si un enseignement, organisé sur une base commune, assure une formation uniforme,

l'ABS arrête les suivantes

### Résolutions relatives à la formation professionnelle

§ 1 L'ABS institue un diplôme professionnel attestant la préparation et l'aptitude aux fonctions dites moyennes.

§ 2 La préparation sera acquise

- a) dans les écoles spéciales
- b) par un stage dans une ou plusieurs bibliothèques disposant du personnel, des services et des ressources nécessaires et dont le directeur assume la responsabilité d'une préparation théorique et pratique conforme au programme de l'ABS.